

beglaubigte Abschrift

ABSCHRIFT

[REDACTED]



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des [REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt: [REDACTED]

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04107 Leipzig

- Antragsgegnerin -

gegen

wegen

Erteilung einer Ausbildungsduldung,
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch den Vorsitzenden Richter am
Verwaltungsgericht Eiberle, die Richterin am Verwaltungsgericht Rudolph und die Richterin
Dr. Fricke am 1. Oktober 2018

beschlossen:

Das Verfahren wird auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen (§ 6 Abs. 1 VwGO).

Der Beschluss ist nach § 6 Abs. 4 Satz 1 VwGO unanfechtbar.

Eiberle

Rudolph

Dr. Fricke



Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift
wird beglaubigt.
Leipzig den 02.10.2018
Verwaltungsgericht Leipzig

Ströter
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

FRIS

beglaubigte Abschrift

ABSCHRIFT

[REDACTED]



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des [REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
[REDACTED]

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04107 Leipzig

- Antragsgegnerin -

wegen

Erteilung einer Ausbildungsduldung
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch den Vorsitzenden Richter am
Verwaltungsgericht Eiberle als Einzelrichter am 4. Oktober 2018

beschlossen:

1. Dem Antragsteller wird zur Wahrnehmung seiner Rechte in dieser Instanz Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwalts [REDACTED] ab dem Tage der Stellung des Antrages auf Beiordnung bewilligt.
2. Die Antragsgegnerin wird durch einstweilige Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig eine Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG für die Ausbildung zum Koch [REDACTED] zu erteilen.
3. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

Die Entscheidung ergeht nach Übertragung des Rechtsstreites auf den Einzelrichter durch diesen (§ 6 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Der Antrag des Antragstellers,

ihm Prozesskostenhilfe unter Beordnung seines Prozessbevollmächtigten zu bewilligen und der Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO aufzugeben, ihm eine vorläufige Beschäftigungserlaubnis zur Aufnahme einer Ausbildung zu erteilen,

hat Erfolg.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Dies setzt gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO voraus, dass das Bestehen eines materiellen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird (Anordnungsanspruch), und die besondere Eilbedürftigkeit im Sinne einer Unzumutbarkeit, bei Abwägung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (Anordnungsgrund), glaubhaft gemacht werden.

1. Ein Anordnungsgrund liegt vor, ohne dass hier Bedenken gegen eine Verpflichtung der Antragsgegnerin im einstweiligen Rechtsschutzverfahren wegen einer möglichen Vorwegnahme der Hauptsache bestehen. Abgesehen davon, dass hier (nur) die vorläufige Verpflichtung der Antragsgegnerin beantragt worden ist, liegt eine im Grundsatz unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache (nur) dann vor, wenn die Entscheidung und ihre Folgen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auch nach der Hauptsacheentscheidung nicht mehr rückgängig gemacht werden können, wobei im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz - GG - das Verbot einer Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung nicht gilt, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, d. h. wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar und im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache spricht (vgl. zur Ausbildungsduidung mit Beschäftigungserlaubnis im einstweiligen Rechtsschutzverfahren: HessVGH, Beschl. v. 15. Februar 2018 - 3 B 2137/17 -, juris; zur Beschäftigungserlaubnis im einstweiligen Rechtsschutzverfahren: OVG NRW, Beschl. v. 18. Januar 2006 - 18 B 1772/05 -, juris; Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, 23. Aufl. 2017, § 123 Rn. 14;

Funke-Kaiser in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, VwGO, Kommentar, § 123 Rn. 59 m. w. N.).

So liegt der Fall hier. Der Antragsteller hat hinreichend dargelegt, dass ein weiteres Zuwarten zu unumkehrbaren Rechtsnachteilen auf seiner Seite führen würde. Würde er seine ursprünglich für den 1. August 2018 vorgesehene Ausbildung nicht beginnen können, würde er seinen nach wie vor für ihn freigehaltenen Berufsausbildungsplatz verlieren oder könnte ihn erst mit einjähriger Verspätung antreten. Ein weiteres Zuwarten auf eine Bescheidung seines Antrages durch die Ausländerbehörde der Antragsgegnerin ist dem Antragsteller daher nicht zumutbar. Denn der weitere Fortgang des Verwaltungsverfahrens ist nicht absehbar. Die Ausländerbehörde der Antragsgegnerin lässt seit dem 28. Juni 2018 die Echtheit der Tazkira des Antragstellers prüfen und hat das Verwaltungsverfahren bis zum Abschluss dieser Prüfung zum Ruhen gebracht. Wann diese Prüfung abgeschlossen sein wird, ist offen, nachdem die bisherige Prüfung durch die Zentrale Ausländerbehörde ganz offensichtlich ohne Ergebnis geblieben ist.

2. Der Antragsteller hat dargetan und glaubhaft gemacht, dass ihm mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - zusteht. Zunächst ist festzuhalten, dass der nach seinem erfolglosen Asylverfahren (Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge [REDACTED] VG Leipzig, Urte. v. 23. Januar 2018 - [REDACTED] -; SächsOVG, Beschl. v. 27. März 2018 - [REDACTED]) seit 1. Mai 2018 ausreisepflichtige Antragsteller wegen fehlender Reisedokumente seit dem 29. Mai 2018 im Besitz einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist.

Darüber hinaus erfüllt der Antragsteller auch die Voraussetzungen für eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 und 4 AufenthG.

Nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG kann einem (vollziehbar ausreisepflichtigen) Ausländer eine (weitergehende) Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Gemäß § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG ist eine solche Duldung wegen dringender persönlicher Gründe zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat (nachfolgend a.), die Voraussetzungen nach § 60a Abs. 6 AufenthG nicht vorliegen (b.) und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen (c.).

Nach der Gesetzesbegründung hatte der Gesetzgeber bei der Konzipierung der Regelung bereits Geduldete im Auge. Er wollte einem Anliegen der Wirtschaft Rechnung tragen und

zunächst geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden und später - nach einer Gesetzesnovelle - allen Geduldeten ohne Altersbegrenzung im Interesse der Gewinnung von Fachkräften die Aufnahme einer Berufsausbildung erleichtern (vgl. BT-Drucks. 18/5420, S. 27: "Zwar war die Aufnahme einer Berufsausbildung auch bisher aufenthaltsrechtlich schon möglich (allerdings nicht für Ausreisepflichtige ohne Duldung - Anmerkung d. Verf.), praktisch scheiterte sie aber nicht selten daran, dass potentielle Arbeitgeber bzw. Ausbildungsbetriebe nicht bereit waren, Geduldete auszubilden, wenn sie zu Beginn der Ausbildung nicht wussten, ob der Auszubildende in der Bundesrepublik Deutschland bleiben und seine Ausbildung abschließen kann. (...) Nicht erforderlich ist, dass die Gründe, die ursprünglich zur Aussetzung der Abschiebung geführt haben, fortbestehen" sowie BT-Drucks. 18/8615, S. 48: "Die Neufassung von § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG dient dazu, Geduldeten und ausbildenden Betrieben für die Zeit der Ausbildung und für einen begrenzten Zeitraum danach mehr Rechtssicherheit zu verschaffen und das diesbezügliche aufenthaltsrechtliche Verfahren zu vereinfachen". Dass der Gesetzgeber nicht jeden ausbildungswilligen Ausreisepflichtigen privilegieren wollte, sondern nur diejenigen, bei denen eine rasche Abschiebung ohnehin nicht zu erwarten ist, zeigt sich an dem Grundsatz "Rückführung geht vor Ausbildung", der in der Tatbestandsvoraussetzung verkörpert ist, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Ausbildungsduldung noch keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen dürfen. Hinzu tritt die gesetzgeberische Wertung, dass eine Ausbildung oder Beschäftigung nur ermöglicht werden soll, wenn eine Abschiebung an Gründen scheitert, die der Ausländer nicht zu vertreten hat (§ 60a Abs. 2 Satz 4, Abs. 6 Nr. 2 AufenthG), was ebenfalls auf einen Vorrang der Abschiebung in Fällen schließen lässt, in denen diesbezüglich keine rechtlich beachtlichen Hindernisse bestehen (VG Frankfurt, Beschl. v. 7. August 2018 - 6 L 1675/18.F -, juris). Hieraus ergibt sich, dass ein Ausländer, der ein Abschiebungshindernis aufrecht erhält oder sich auf sonstige Weise seiner Abschiebung entzieht, nicht durch die Erteilung der Ausbildungsduldung nachträglich begünstigt werden soll.

Der Gesetzgeber misst mithin der Aufnahme einer Ausbildung ein das öffentliche Interesse an der an sich sofort möglichen und zulässigen Aufenthaltsbeendigung überwiegendes Gewicht bei und räumt dem Auszubildenden einen gesetzlichen Anspruch auf eine Duldung ein.

a. Die vom Antragsteller beabsichtigte Ausbildung zum Koch ist eine solche in einem staatlich anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsberuf. Der Antragsteller hat den Ausbildungsvertrag vom 3. April 2018 mit der Stellenbeschreibung „Inhalte gemäß Ausbildungsrahmenplan für Köche der IHK Leipzig“ erstmalig am 17. April 2018 der Ausländerbehörde der Antragsgegnerin vorgelegt. Der Ausbildungsplatz steht ausweislich

einer vom Gericht beim Ausbildungsbetrieb eingeholten Auskunft vom 2. Oktober 2018 noch für den Antragsteller bereit. Damit hat der Antragsteller nachgewiesen, dass er eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnehmen kann.

b. Der geltend gemachte Anspruch ist nach Aktenlage aller Wahrscheinlichkeit auch nicht nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift darf einem Ausländer, dessen Aufenthalt geduldet ist, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen nicht vollzogen werden können, die er selbst zu vertreten hat, wobei ein Ausländer nach § 60a Abs. 6 Satz 2 AufenthG diese Gründe insbesondere selbst zu vertreten hat, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt. Ein solcher Fall liegt zwar noch nicht vor, wenn der betreffende Ausländer nicht im Besitz eines Passes oder Passersatzes ist, der für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erforderlich ist. Aber neben den in § 60a Abs. 6 Satz 2 AufenthG beispielhaft aufgeführten Fällen kann auch die unzureichende Mitwirkung bei der Passbeschaffung grundsätzlich als Versagungsgrund nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG anzusehen sein (vgl. OVG NRW, Beschl. vom 23. April 2018 - 18 B 110/18 -, juris; BayVGh, Beschl. v. 22. Januar 2018 - 9 CE 18.51 -, juris Rn. 25). Die Mitwirkungspflichten sind in § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, § 5 Abs. 2 Nr. 2 AufenthV normiert. Danach ist ein Ausländer, der keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzt, verpflichtet, an der Beschaffung derartiger Papiere mitzuwirken und alle hierfür erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen vorzulegen sowie die geforderten Erklärungen im Rahmen der Beschaffung von Heimreisedokumenten abzugeben.

aa. Es ist allerdings einschränkend zu verlangen, dass das in Rede stehende Verhalten - hier die fehlende Mitwirkung an der Passbeschaffung - kausal dafür ist, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können (vgl. zum entsprechenden Versagungsgrund in § 11 Satz 1 BeschVerfV: OVG NRW, Beschl. v. 18. Januar 2006 - 18 B 1772/05 -, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 22. November 2016 - OVG 12 S 61.16 -, juris; Röder/Wittmann, Aktuelle Rechtsfragen der Ausbildungsduldung, ZAR 2017, S. 345). Es spricht vieles dafür, dass diese Kausalität hier nicht gegeben ist, weil der Antragsteller aufgrund des Rückführungsabkommens der Europäischen Union mit der Islamischen Republik Afghanistan und dem Rückübernahmeabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit der Islamischen Republik Afghanistan jeweils vom 2. Oktober 2016 grundsätzlich auch ohne seine weitere Mitwirkung hätte abgeschoben werden können.

Letztlich kann dies dahinstehen. Denn ein Versagungsgrund nach § 60a Abs. 6 Satz 2 AufenthG kann nur dann angenommen werden, wenn die fehlende Mitwirkung den in § 60a Abs. 6 Satz 2 AufenthG beispielhaft aufgeführten Fällen, also aktivem Handeln in Form eigener Falschangaben oder Täuschungshandlungen, gleichgestellt werden kann (vgl. BayVGh, Beschl. v. 22. Januar 2018 - 19 CE 18.51 -, juris Rn. 25).

Dies ist hier nicht ersichtlich. Der allgemeinen Belehrung vom 29. Mai 2018 durch die Ausländerbehörde der Antragsgegnerin über die Pflicht, an der Beschaffung von Identitätspapieren mitzuwirken, ist der Antragsteller nachgekommen, er hat daraufhin am 14. Juni 2018 seine Tazkira an die afghanische Botschaft zur Gültigkeitsüberprüfung übersandt und am 28. Juni 2018 der Antragsgegnerin zur Prüfung überlassen. Seiner Initiativpflicht dürfte der Antragsteller damit zunächst genügt haben. Dass die durch die Zentrale Ausländerbehörde durchgeführte Prüfung ohne Ergebnis blieb und die Tazkira erst am 28. September 2018 an den Antragsteller zurückgereicht wurde, ist ihm nicht vorzuhalten. Es wäre Sache der Ausländerbehörde, in dieser Situation konkret zu benennen, welche weiteren Mitwirkungshandlung sie nunmehr vom Antragsteller erwartet (vgl. zur entsprechenden Hinweis- und Anstoßpflicht: BVerwG, Ur. v. 26. Oktober 2010 - 1 C 18/09 -, juris Rn. 17; BayVGh, Beschl. v. 22. Januar 2018 - 19 CE 18.51 -, a. a. O, Beschl. v. 11. November 2016 - 10 C 16.1790 -, juris Rn. 9). Nur wenn die Ausländerbehörde die Mitwirkungspflicht dementsprechend gegenüber dem Betroffenen aktualisiert hat, kann sie negative aufenthaltsrechtliche Konsequenzen ziehen. Demgegenüber hat der Antragsteller im Einzelnen dargelegt, dass er weitere Schritte zur Beschaffung von Identitätspapieren vornehmen wird, um der Passpflicht zu genügen.

bb. Auch ansonsten ist nicht erkennbar, dass beim Antragsteller sonstige Ausschlussgründe des § 60 Abs. 6 AufenthG vorliegen könnten. Insbesondere fehlen Anhaltspunkte, dass er über seine Identität getäuscht haben könnte. Zwar prüft die Ausländerbehörde der Antragsgegnerin die Echtheit der Tazkira des Antragstellers, konkrete Anhaltspunkte, die auf deren Fälschung hindeuten, hat sie indes weder vorgetragen, noch sind diese ansonsten ersichtlich. Der auf der Tazkira des Antragstellers fehlende Stempel des Außenministeriums mag zwar Auswirkungen auf deren Gültigkeit haben, eine Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit des Antragstellers lässt sich daraus jedoch noch nicht ableiten.

c. Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung des Antragstellers stehen noch nicht bevor.

Dabei ist für die Frage, ob der Versagungsgrund der konkret bevorstehenden Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung einer Ausbildungsduldung entgegensteht, auf den Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung, hier am konkludent am 17. April 2018, abzustellen (BayVGh, Beschl. v. 22. Januar 2018 - 19 CE 18.51 -, juris). Die Vorgabe, dass „konkrete

Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen" soll nach der Vorstellung des Gesetzgebers die Fälle aus dem Anwendungsbereich des Rechtsanspruchs auf Ausbildungsduldung ausnehmen, in denen die Abschiebung bereits konkret vorbereitet wird, wobei die Gesetzesbegründung die Beantragung eines Pass(ersatz)papiers, die Terminierung der Abschiebung oder den Lauf eines Verfahrens zur Dublin-Überstellung als Beispiele aufführt (BT-Drs. 18/9090, S. 25).

Im Übrigen fallen jedoch die Aufforderungen an den Antragsteller am 29. Mai 2018 und am 28. Juni 2018 bei der Ausländerbehörde der Antragsgegnerin vorzusprechen und einen Reisepass bzw. die Tazkira mitzubringen, die Belehrung über Mitwirkungspflichten und die Übersendung der Tazkira an die Botschaft zur Vorabprüfung bzw. an die Zentrale Ausländerbehörde zur Echtheitsprüfung noch nicht in die Kategorie ausreichend konkreter Vorbereitungsmaßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung. Es ist nämlich noch in keiner Weise absehbar, in welchem zeitlichen Rahmen sich eine Abschiebung des Anspruchstellers in sein Herkunftsland tatsächlich durchführen lässt, jedenfalls stand die Abschiebung des Antragstellers noch nicht unmittelbar bevor (VG Augsburg, Beschl. v. 20. Oktober 2017 - Au 1 E 17.1333 -, juris).

Ob im Übrigen für die Aufnahme einer Ausbildung durch den Antragsteller auch noch eine Beschäftigungserlaubnis nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 32 Beschäftigungsverordnung - BeschV - erforderlich sein könnte, ist nicht streitgegenständlich (vgl. dazu BayVGh, Beschl. v. 9. Mai 2018 - 10 CE 18.738 -, juris).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und 2 Gerichtskostengesetz - GKG -, wobei sich das Gericht an Nrn. 1.5 und 8.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt in NVwZ 2013, Beilage 2) orientiert.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe in Ziffer 1 dieses Beschlusses kann die Landeskasse binnen drei Monaten nach Verkündung der Entscheidung oder nach Übergabe der nicht verkündeten Entscheidung an die Geschäftsstelle Beschwerde einlegen, wenn weder Monatsraten noch aus dem Vermögen zu zahlende Beträge festgesetzt worden sind. Darüber hinaus ist die Bewilligung der Prozesskostenhilfe unanfechtbar.
2. Gegen die Ziffern zwei und drei dieses Beschlusses steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung innerhalb von zwei

Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerde ist auch gewahrt, wenn die Beschwerdeschrift innerhalb der Frist bei dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Postfach 44236 02634 Bautzen) oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung eingeht. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht einzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen sowie die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen und die in § 67 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Beschäftigten zugelassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 8 Verwaltungsgerichtsordnung).

3. Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 Gerichtskostengesetz verwiesen.

Eiberle



Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Leipzig, den 04.10.2018
Büro
Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle